Die Haftung aus unmöglichen Verträgen
(§§ 306–309 BGB).

AUSZUG
aus der
INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Juristischen Fakultät
der
Philipps-Universität Marburg
vorgelegt von

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Franz Kömhoff
Gerichtsreferendar a. D. aus Lüdenscheid i. W.

1924

Berichterstatter: Geheimer Justizrat Prof. Dr. André

I. EINLEITUNG:

Die Bedeutung der Nichtigkeit der auf eine unmögliche Leistung gerichteten Verträge für das praktische Leben.

II. HAUPTTEIL:

Die Haftung aus unmöglichen Verträgen.

A. Die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

B. Voraussetzungen für die Haftung.

1. Abschluß eines auf eine ursprünglich unmögliche Leistung gerichteten Vertrages.
   - a) Der Begriff der Unmöglichkeit.
     - α) Die logische Unmöglichkeit.
     - β) Die überobligationsmäßige Schwierigkeit.
       - 1. 1.) Die Kraftanstrengungstheorie.
       - 2. 2.) Die individualisierende Richtung.
   - b) Die Gleichstellung der rechtlichen Unmöglichkeit und des gegen ein gesetzliches Verbot verstoßenden Vertrages.
   - c) Ursprünglichkeit der Unmöglichkeit.
     - α) Die herrschende Ansicht.
     - β) Die Krückmann'sche Ansicht.
   - d) Die Unmöglichkeit bei bedingten und betagten Verträgen.
   - e) Die Bedeutung der teilweisen Unmöglichkeit.
2. Das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für den Abschluß eines gültigen Vertrages.
   - a) Geschäftsfähigkeit der Parteien.
   - b) Vertragsabschluß.
     - α) Uebereinstimmung der Antrags- und Annahmeerklärung.
     - β) Wahrung der Form.
3. Verschulden des schadenersatzpflichtigen Teiles.
   - α) Der für die Haftung erforderliche Grad des Verschuldens.
   - β) Die Haftung bei Arglist.
4. Schuldlosigkeit des Schadenersatz begehrenden Teiles.

C. Der Rechtsgrund der Haftung.
- 1. Im gemeinen Recht.
- 2. Nach dem Recht des BGB.
  - a) Rechtsgeschäftliche Haftung.
    - α) Vertragliche Haftung.
      - 1. 1.) Die Ansicht von O. Fischer.
      - 2. 2.) Die Ansicht von A. Fischer.
      - 3. 3.) Die Ansicht von Krückmann.
    - β) Haftung aus einseitigem Rechtsgeschäft.
  - b) Haftung aus unerlaubter Handlung.
  - c) Haftung aus einem Garantievertrage.
  - d) Schutz des guten Glaubens.
  - e) Die Ansicht von Brock.
  - f) Gewährshaftung.
    - α) Die Ansicht von Kohler.
    - β) Die Ansicht von Manigk.
  - g) Gesetzliche Haftung (culpa in contrahendo).

D. Der Umfang der Schadensersatzpflicht.
- 1. Der Begriff des Vertrauensschadens.
- 2. Die Haftung nach § 307 BGB. unterliegt der Regel des § 249 BGB.
- 3. Die Haftung, soweit es sich um den nach Vertragsschluß entstandenen Schaden handelt.
- 4. Die Haftung für den durch den Vertragsabschluß entstandenen und den vorvertraglichen Schaden.

Es spricht für das Bestehen der Haftung:
  - a) Die Geschichte.
  - b) Der Rechtsgrund.
  - c) Die Billigkeit.
  - d) Die Analogie.
- 5. Der Kausalzusammenhang.

E. Die aus dem Rechtsgrund der Haftung sich ergebenden Folgen:
- 1. Für die Haftung des nicht voll Geschäftsfähigen,
- 2. für die Haftung des Vermögens der Ehefrau,
- 3. für die Haftung der Bürgen und Pfänder,
- 4. für die Verjährung des Ersatzanspruches,
- 5. für die Gehülfenhaftung.